

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. September 2015

GZ. BMF-310205/0189-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5797/J vom 3. Juli 2015 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4. bis 7.:

Der gegenständliche Bericht über den vorläufigen Gebarungserfolg 2014 wurde auf Grundlage der von den einzelnen Haushaltsleitenden Organen jeweils in eigener Verantwortung eingegebenen Daten und gemäß § 6 Abs. 2 Z 10 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 aufgestellten und erläuterten Monatsnachweise und Abschlussrechnungen erstellt. Diese Daten ergeben den vorläufigen Erfolg des Bundes mit Stand vom 20. Jänner 2015 (siehe Bericht auf Seite 3).

Dabei handelt es sich um eine Auswertung der Daten der Bundesverrechnung und zwar so, wie sie zum Stichtag im System der Haushaltsverrechnung enthalten sind. Zu diesem Zeitpunkt ist die Gebarungsprüfung der Abschlussrechnung durch den Rechnungshof noch nicht abgeschlossen, weshalb auch noch keine Mängelbehebungen berücksichtigt sind. Gemäß § 47 Abs. 2 BHG 2013 hat dieser Bericht den Ergebnis- und den Finanzierungsvoranschlag der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlages gegenüberzustellen.

Diese Anforderungen sind mit dem vorliegenden Bericht zum vorläufigen Geburungserfolg 2014 gänzlich erfüllt. Insoweit sind Vorwürfe hinsichtlich „unzuverlässiger“ oder „offensichtlich falscher“ Ergebnisrechnung fehl am Platz, da es in weiterer Folge zur Prüfung durch den Rechnungshof einschließlich Mängelbehebung kommt, die schlussendlich in den Bundesrechnungsabschluss mündet (siehe auch die Ausführungen zu Frage 9.).

Die Motivation für die Einführung des Ergebnishaushaltes lag darin, neben dem Geldfluss auch den Ressourcenverbrauch innerhalb der jeweiligen, wirtschaftlich korrespondierenden („dazugehörigen“) Periode abzubilden. Dazu gehört auch die Darstellung des Ressourcenverzehrs von Investitionen über die Abschreibung für Abnutzung realistisch und periodengerecht abzubilden. Die Ergebnisrechnung des Bundes entspricht damit im Wesentlichen der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft. Die Informationen des Ergebnishaushaltes sind nicht nur für den Bundesminister für Finanzen, sondern auch für die jeweiligen Ressorts einschließlich deren Kosten- und Leistungsrechnung steuerungsrelevant und sollen auch dem Parlament eine verbesserte Wahrnehmung seiner Budgethoheit ermöglichen.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat in Vorbereitung der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform bereits im Jahr 2010 umfangreiche Schulungen für alle Ressorts – darunter auch Schulungen zur Doppik (einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Ansatz- und Bewertungsregeln) – angeboten und durchgeführt. An diesen Doppik-Schulungen haben 154 Ressortmitarbeiterinnen und -mitarbeiter teilgenommen. In speziellen Train-the-Trainer-Schulungen für die Doppik wurden weitere 45 Kolleginnen und Kollegen aus den Ressorts geschult, um auch für die Flächenressorts entsprechende Ausbildungskapazitäten für diesen Bereich bereitzustellen zu können. Allerdings hat eine statistische Auswertung der Schulungskurse (mit insgesamt 1.429 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) ergeben, dass die Doppik-Kurse nicht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aller Ressorts besucht wurden.

Im Sommer 2013 wurden – wieder für alle Ressorts – weitere Schulungen zum Vollzug (neun Schulungstermine mit insgesamt 309 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) angeboten und durchgeführt, an denen neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Finanzen auch Kolleginnen und Kollegen aus der

Buchhaltungsagentur als Trainerinnen und Trainer teilgenommen haben. Bei diesem Schulungsdurchgang wurden auch Fragen zur Doppik, die sich im Vollzug des neuen Haushaltsrechts gestellt haben, behandelt.

Im Hinblick auf das neu eingeführte Rechnungssystem des Bundes wurde und wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen im Seminarprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes seit 2011 eine nunmehr zweitägige Doppik-Schulung angeboten, um den Ressortmitarbeiterinnen und Ressortmitarbeitern jedenfalls Gelegenheit zu geben, laufend in die Materie einzusteigen. Dieses anfangs sogar mit zwei Terminen im Schulungsjahr vorgesehene Angebot wurde allerdings in sehr unterschiedlicher Intensität nachgefragt, sodass bis 2014 nur jährlich jeweils gerade ein Termin mit sehr geringer Teilnehmerzahl zustande kam. Im heurigen Jahr wurde eine verstärkte Nachfrage für das Doppik-Seminar registriert, sodass ein weiterer Termin eingeschoben wird.

Den im Zuge der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform 2014 ergangenen Ersuchen der Ressorts nach weiteren Doppikschulungen wird durch weitere Schulungen, die speziell auf bisher aufgetretene Buchungsprobleme der Ressorts in der Praxis zugeschnitten sein werden, im Herbst 2015 entsprochen werden.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass es zum Thema „Doppik“ eine Fülle von Schulungsangeboten gegeben hat und geben wird. Allerdings braucht ein neues System auch eine gewisse Übergangszeit, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis damit vertraut machen können.

Zu 3.:

Die doppische Erfassung in der Verrechnung erfolgt zu einem gewissen, nicht unerheblichen Teil automationsunterstützt. Es besteht langjährige Erfahrung über die Bestands- und Erfolgsverrechnung. Insoweit sind sämtliche Ressorts einschließlich des Bundesministeriums für Finanzen von der doppelten Buchführung betroffen, wobei die Ersterfassung EDV-unterstützt und die weitere Verarbeitung durch die Experten in der Buchhaltungsagentur erfolgt. Notwendiges und kundiges Personal ist im Bundesministerium für Finanzen vorhanden.

Zu 8.:

Statistik Austria zog für die Maastricht-Notifikation an Eurostat am 31. März 2015 die Werte des Finanzierungshaushaltes 2013 und 2014 heran. Für die quartalsweisen Konten des Bundes 2013, 2014 sowie für das erste Quartal 2015 wurde ebenfalls die Finanzierungsrechnung verwendet.

Grundsätzlich sollen laut ESVG (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) Daten genutzt werden, die nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung (accrual basis) gebucht wurden. Dies war für den Bundessektor vor 2013 nicht möglich. Die Einführung des Ergebnishaushaltes, in dem die Daten periodengerecht abgegrenzt werden, wird daher von Statistik Austria prinzipiell begrüßt.

Vorerst hat sich die Statistik Austria entschieden, weiterhin den Finanzierungshaushalt zu verwenden. Diese Entscheidung wurde bisher nicht revidiert, daher werden derzeit sämtliche Jahres- und Quartalsberechnungen auf dieser Basis durchgeführt. Derzeit wird von Statistik Austria die Möglichkeit der Übernahme einzelner Positionen aus dem Ergebnishaushalt für die ESVG-Berechnungen (z.B. UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge) geprüft. Unabhängig davon, ob künftig der Finanzierungshaushalt oder der Ergebnishaushalt als Basis für die ESVG-Berechnungen der Statistik Austria herangezogen wird, werden jeweils Anpassungen gemäß den Erfordernissen des ESVG notwendig sein.

Für die UG 16 (Öffentliche Abgaben) wird gemäß Aussagen von Statistik Austria jedenfalls weiterhin der Finanzierungshaushalt herangezogen werden, da eine Abgrenzung der uneinbringlichen Steuern nach Steuerarten nicht in der benötigten Qualität möglich ist. Dies hängt insbesondere mit dem Umstand zusammen, dass die Werthaltigkeit von Steuerforderungen von der Zahlungsfähigkeit des Debitors abhängt und gemäß der Logik der Bundesabgabenordnung (BAO) der Konnex zwischen Wertberichtigungen und Abschreibungen einzelner Abgabenarten damit in Zusammenhang gesehen werden muss. Gemäß BAO ist immer die älteste Forderung zu bedienen. Daher ergeben sich für etwaige Hochrechnungen betreffend Einbringlichkeit einzelner Abgabenarten problematische Unschärfen. Des Weiteren wird laut Statistik Austria für Arbeiten auf Basis des Finanzausgleichs weiterhin der Finanzierungshaushalt herangezogen werden müssen.

Zu 9.:

Der vorläufige Geburungserfolg, der gemäß § 47 Abs. 2 BHG 2013 bis 31. März des Folgejahres zu übermitteln ist, hat den Ergebnis- und den Finanzierungsvoranschlag der

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlages gegenüberzustellen.

Der Bericht basiert auf dem Datenmaterial mit Stand vom 20. Jänner.

Der Bundesrechnungsabschluss für die Voranschlagsvergleichsrechnung wird bis Ende April vom Rechnungshof vorgelegt. Die konsolidierten Abschlussrechnungen werden bis Ende September vom Rechnungshof vorgelegt.

Der Großteil der Arbeiten zur Erstellung der konsolidierten Abschlussrechnungen ist somit zum Zeitpunkt der Vorlage des vorläufigen Gebarungserfolges noch nicht abgeschlossen. So werden für die konsolidierte Vermögensrechnung noch Bilanzsplittingbuchungen, Umbuchungen von Darlehenskonten, Abschluss von Verrechnungskonten (Bankverrechnungskonten, Zugangskonten für Anlagen, Kapitalausgleichskonten), Fremdwährungs- und Vorratsbewertungen sowie Bewertung von Beteiligungen und Konsolidierungsbuchungen bis Ende Juni des Folgejahres durchgeführt.

Zu 10.:

Gemäß § 3 Rechnungslegungsverordnung (RLV) 2013 sind folgende Abschlussrechnungen zu erstellen:

- Voranschlagsvergleichsrechnung Ergebnishaushalt
- Voranschlagsvergleichsrechnung Finanzierungshaushalt
- Konsolidierte Vermögensrechnung
- Konsolidierte Ergebnisrechnung
- Konsolidierte Finanzierungsrechnung

Unterjährige quartalsweise bzw. monatliche Abschlüsse sind nur für die Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und des Finanzierungshaushaltes vorgesehen, zusätzlich sind konsolidierte Abschlüsse per Jahresende zu erstellen.

Im Berichtswesen sind entsprechende Berichte gemäß § 47 Abs. 1 BHG 2013 zum Stichtag 30. April und 30. September über den Vollzug des Bundeshaushaltes im laufenden Jahr, sowie gemäß § 47 Abs. 2 BHG 2013 bis 31. März des Folgejahres der vorläufige Gebarungserfolg des vorangegangenen Finanzjahres vorgesehen.

Zu 11.:

Tabelle 13: Abschreibung und Wertberichtigungen zu Abgabenforderungen Jänner bis Dezember 2014
in Mio. €

	Abschreibung von Forderungen	WB zu Forderungen	Summe Auf- wendungen
Veranlagte Einkommensteuer	89,931	65,720	155,651
Lohnsteuer	46,801	-8,211	38,590
Kapitalertragsteuern auf Dividenden	28,621	62,090	90,711
Kapitalertragsteuern auf Zinsen und sonstige Erträge	4,980	-3,447	1,533
Körperschaftsteuer	51,300	48,871	100,171
Stiftungseingangsteuer	0,000	0,003	0,003
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	0,005	-0,001	0,004
Bodenwertabgabe	0,004	-0,004	0,000
Stabilitätsabgabe	0,000	2,077	2,077
Einkommen- und Vermögensteuern	221,642	167,098	388,740
Umsatzsteuer	332,273	-217,302	114,971
Tabaksteuer	4,842	-0,604	4,238
Biersteuer	0,001	0,006	0,006
Alkoholsteuer	0,140	0,297	0,437
Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnisse	0,024	-0,049	-0,025
Mineralölsteuer	0,000	-0,492	-0,492
Energieabgaben	0,015	-1,709	-1,694
Normverbrauchsabgabe	2,870	-0,536	2,334
Kraftfahrzeugsteuer	1,577	-0,428	1,149
Motorbezogene Versicherungssteuer	0,000	-0,006	-0,006
Flugabgabe	0,075	0,000	0,075
Grunderwerbsteuer	0,165	1,315	1,480
Kapitalverkehrsteuern	0,110	0,070	0,180
Glückspielgesetz	0,023	34,331	34,354
Werbeabgabe	0,314	0,009	0,323
Altlastenbeitrag	1,828	9,497	11,325
Verbrauchs- und Verkehrssteuern	344,256	-175,602	168,654
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	0,489	-0,696	-0,207
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	62,385	-17,407	44,978
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	62,874	-18,103	44,771
EU-Zölle	0,000	-25,001	-25,001
Einziehungen zum Bundesschatz	0,355	0,032	0,387
Öffentliche Abgaben - Brutto	629,127	-51,576	577,551

Zu 12.:

Die Wertberichtigungen werden hinkünftig als Aufwand bei den entsprechenden Konten verrechnet. Die Verrechnung dieses nicht finanziierungswirksamen Aufwandes erfolgt in der Kontenklasse 6.

Zu 13.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wird angenommen, dass in der vorliegenden Anfrage mit dem Begriff „Buchhaltung“ nicht die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) gemeint ist, sondern die Buchführung des Bundes.

Die Buchführung erfolgt auf Grund der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere auf Basis des BHG 2013, der Bundeshaushaltsverordnung (BHV) 2013 und der RLV 2013, die vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof erstellt wurden und im HV-System des Bundes technisch entsprechend umgesetzt sind. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen wird in der Vollziehung einerseits systemtechnisch im HV-System geprüft und andererseits durch die vorgegebenen Abläufe der Gebarungsprozesse in der Haushaltsführung des Bundes gewährleistet. Des Weiteren ist ein Geschäftsfall von den haushaltführenden Stellen (anordnenden Organen) und der ausführenden Stelle (BHAG) im Gebarungsvollzug sowie in der Nachprüfung auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Die vollständige und richtige Erfassung aller verrechnungsrelevanten Vorgänge ist dem Rechnungshof im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses von den haushaltsleitenden Organen zu bestätigen (Vollständigkeitserklärung). Stichprobenprüfungen werden darüber hinaus durch die BHAG im Rahmen der Nachprüfung und durch den Rechnungshof gemäß § 9 Rechnungshofgesetz (Jahresabschlussprüfung) vorgenommen.

Zu 14.:

Wieviel die Erstellung des vorläufigen Gebarungserfolges 2014 gekostet hat, kann nicht angeführt werden, da über die Arbeiten zur Erstellung des Berichtes keine gesonderten Zeitaufzeichnungen geführt werden und daher auch keine entsprechenden Kostenzuordnungen getroffen werden können.

Die diesbezüglichen Arbeiten in den Ressorts und im Bundesministerium für Finanzen erfolgen im Rahmen der allgemeinen dienstlichen Tätigkeiten. Für die Datenauswertungen werden die zur Verfügung stehenden Auswertungstools der Haushaltsverrechnung

verwendet, zusätzliche IT-Kosten bzw. Bundesrechenzentrum (BRZ)-Leistungen fallen keine an. Der Druck für die Parlamentsauflage erfolgt ebenfalls im Rahmen der Tätigkeiten der Hausdruckerei des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-09-03T08:45:42+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		VktNXKljsbBrrU1F379ywb0ExvLoGdEB340eP73yIxyfDoH2MIq6qof+9QDE24u 1VbOadGoa1tGUgW1EjPEdJk0jQbVKCTWtGDcOHpfSvYEOuFm1V6/hHcHWDDNNFU G4g4eiGK6yeWxLywTwnW+0s83wF8zplifcS4Ww2j4cre9EuacpDbhy9xdHMfMbo pZ04DowMRNYOfE23GMgbnSbhwNFYHtc7AQ8HiRSFNGbGSIIb8D4CfYDtCAUnVg8 odUi2FAX+BV1dDo/O9CPK9jfUOuytl02tRgAgFxnw9EGutWfTyhCsr7dN6EUqZE KunqLDmlf5E7vrwETZ7gJ4y1D4w==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.